Zeitschrift: Der Kreis: eine Monatsschrift = Le Cercle: revue mensuelle

Band: 31 (1963)

Heft: 10

Artikel: Ein neues homosexuelles Vergehen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-570748

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Ein neues homosexuelles Vergehen

Was man bisher noch nicht wusste, dass es unter die strafwürdigen Vergehen gehöre, weiss man jetzt nach einem Urteil eines süddeutschen Gerichtes vom 21. 6. 1963: Zungenküsse zwischen Männern, die im Dunkeln, also von den Beteiligten bewusst der Oeffentlichkeit entzogen, ausgetauscht werden, gelten, wenn man dabei überrascht wird, als öffentliches Aergernis und Vorbereitung zur Unzucht im Sinne des § 175. Im Urteil heisst es: «Dann wurden sie überrascht». Das heisst also, dass damit der Sittlichkeitsschnüffelei Tür und Tor geöffnet ist. Die beiden Männer waren sich bewusst, dass ihre Umarmung im Licht der Strasse «öffentliches Aergernis» hervorrufen könnte und hatten somit den ernsthaften Willen, sich den Blicken von Zuschauern zu entziehen. Wer folgte also ihnen, um bewusst Aergernis nehmen zu wollen?!! —

Es wäre eine Groteske, wenn es nicht derartig traurig wäre, weil es zwei Männer, die weiss Gott im Dunkel nur sich selbst gegenüber verantwortlich sind, vor den Kadi zerrt und diffamiert. Wer wurde denn dadurch geschädigt? Weder ein Kind noch ein Unmündiger, weder der Staat noch ein Dritter! Doch halt: das Gericht hat einen Dritten ausfindig gemacht: den unverbildeten, natürlich empfindenden Menschen! Ist es unverbildet und natürlich, zwei erwachsenen Menschen ins Dunkel nachzuschleichen und sie zu beobachten, um dann im gegebenen Moment Aergernis zu nehmen?!! Was hat ein Staat, der Späher für derartige Dinge ausschickt, bloss für Sorgen! Ein späteres Jahrhundert wird darüber lachen, heute zerstört es noch Existenzen.

Was aber ein «unverbildeter, natürlicher Mensch» ist, wurde in der renommierten Neuen Juristischen Wochenschrift NJW 1963, Heft 37, Seite 1684/1685 kommentiert. Es wurden in ausgezeichneter und wissenschaftlicher Weise die Diskrepanz in der Beurteilung der verschiedenen sittlichen Verhaltensweisen und auch die Anschauungen im nördlichen und im südlichen christlichen Europa beleuchtet. Dadurch wird es einem evident bewusst, dass es das vielgerühmte natürliche Volksempfinden einheitlich gar nicht gibt, sondern bereits in den angrenzenden Ländern ganz verschieden sein kann. Erfreulich ist fernerhin in diesem Zusammenhang die erneute Zurückweisung der pseudo-wissenschaftlichen Behauptung: «Wo die gleichgeschlechtliche Unzucht um sich gegriffen und grossen Umfang angenommen hat, war die Entartung des Volkes und der Verfall seiner sittlichen Kräfte die Folge.» Diese Auffassung wird durch die Aufzählung namhafter Historiker widerlegt; der Sittenverfall, der übrigens gar nicht etwa seinen Grund im Ueberhandnehmen homosexueller Entgleisungen der betreffenden Völker hatte, kann nur als Begleiterscheinung von sterbenden Kulturen angesehen werden. Man lese die weiter ausholenden Darstellungen in den «Aerztlichen Mitteilungen» Nr. 20/1963 nach; sie bleiben grundlegend für jede Diskussion, die über diese Frage entbrennt.

Der Zungenkuss unter Männern als Unzucht im Sinne von § 175 ist eine neue Fussangel, die zum Straucheln ausgelegt ist und vor der man sich hüten muss mit — männlicher Klugheit, und sogar mit einer tüchtigen Portion Galgenhumor! Xerxes.